

Stiftung Auferstehungskirche Reppenstedt
Posener Str. 7
21391 Reppenstedt

Satzung der Stiftung Auferstehungskirche Reppenstedt

§1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Auferstehungskirche Reppenstedt“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts in der Verwaltung der Auferstehungskirchengemeinde Reppenstedt – im Folgenden „Stiftungsträger“ genannt – und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit der Auferstehungskirchengemeinde Reppenstedt (in deren gegenwärtigen Grenzen). Sie geschieht in der Verantwortung und Verpflichtung zum Zeugnis und Verkündigung des Wortes Gottes in der Öffentlichkeit und zum diakonischen Dienst.
- (2) Die Förderung der gemeindlichen Aufgaben soll geschehen durch Bereitstellung von Mitteln für kirchliche Gruppen, für Personalkosten, für Sachkosten und für den Bau oder die Bauerhaltung der Kirche und sonstiger kirchengemeindeeigener Gebäude. Der Erwerb von Immobilien für kirchliche Zwecke ist ebenso möglich.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§5 **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens (Zustiftungen) bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§6 **Stiftungsorgan**

- (1) Stiftungsorgan ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen tatsächlichen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§7 **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsträger bestimmt. Mindestens 1, maximal 2 Mitglieder müssen Mitglied des Kirchenvorstandes sein.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (5) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Gegen die Beschlüsse des Kuratoriums steht dem Vorstand des Stiftungsträgers ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstoßen.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Stiftungsträger nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (5) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (8) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsträgers und des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover.
- (10) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9

Treuhandverwaltung

- (1) Der Stiftungsträger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Der Stiftungsträger kann zur Abwicklung der Stiftungsgeschäfts zwei Kuratoriumsmitglieder gemeinschaftlich bevollmächtigen.

- (2) Der Stiftungsträger legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Stiftungsträger kann die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalieren Kosten belasten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand des Stiftungsträgers und vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten werden, können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und muss kirchlichen Zwecken dienen.
- (2) Der Vorstand des Stiftungsträgers und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung, die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
- (3) Der Vorstand des Stiftungsträgers und das Kuratorium können gemeinsam die Umwandlung der Stiftung in eine selbstständige Stiftung mit gleich gerichtetem Stiftungszweck beschließen.
- (4) Beschlüssen nach diesem Paragraphen bedürfen einer (anwesenden) $\frac{3}{4}$ Mehrheit und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§11 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Stiftungsträger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§12 Kirchaufsichtliche Genehmigung

Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Errichtung, Übernahme, Änderung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.